

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Samstag
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 113.

Donnerstag, 16. Mai 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg, den Postämtern, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kontingente für die Nummer des Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

die Berufs- und Gewerbezahlung betreffend.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 8. April d. J. (Seite 225 des Reichsgesetzblattes) die Bornehme einer Berufs- und Gewerbezahlung im Jahre 1895 für das Deutsche Reich angeordnet war, ist in Gemäßheit § 4 des vorerwähnten Gesetzes durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. April 1895 als Tag zur Bornehme der Erhebungen

der 14. Juni d. J. fest.

festgesetzt worden. Die Ergebnisse derselben werden nicht zum Zwecke der Besteuerung, sondern im Interesse der Wissenschaft und der Staatsverwaltung erwünscht und ist deshalb dabei jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ausgeschlossen. Die Angaben sind von den einzelnen Haushaltungsvorständen (auch einzeln lebenden Personen), Betriebsleitern oder deren Vertretern zu machen; nur ausnahmsweise können die Einträge auf Grund der gemachten Angaben von den Zahlern selbst bewirkt werden. Wer die Fragen wesentlich wahrheitswidrig beantwortet oder die vorgeschriebenen Angaben zu machen sich weigert, wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. nach § 5 des Gesetzes vom 8. April d. J. bestraft.

Die Zahlung erfolgt gemeindefeise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt auch bezüglich der selbständigen Gutsbezirke den Gemeindebehörden (Stadtrath zu Radeburg, Gemeindevorstände) ob, welche unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit dafür eine oder in großen Gemeinden auch mehrere Zahlcommissionen einsetzen können.

Für die Erhebung ist jede Gemeinde mit über 50 Haushaltungen in mehrere räumlich begrenzte Zahlbezirke einzutheilen. Für jeden Zahlbezirk ist ein Zähler bez. ein Vertreter desselben zu bestellen, dem die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zahlbogen obliegt. Dieses Amt ist ein Ehrenamt und sind dazu möglichst freiwillig sich meldende Personen, deren Gemeinnutz und Befähigung dafür bürgt, daß sie die Zahlungsgeschäfte mit Umsicht ausführen werden, zu wählen und vorher durch Handschlag zu verpflichten.

Bei der Zahlung kommen folgende Druckfachen in Anwendung:

- a. die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 30. April d. J.,
- b. die Haushaltungsliste (Druckfache Nr. I),
- c. die Landwirtschaftskarte (Druckfache Nr. II),
- d. der Gewerbebogen (Druckfache Nr. III),
- e. die Anweisung für die Zähler (Druckfache Nr. IV),
- f. die Kontrollliste (Druckfache Nr. V),
- g. die Anweisung für die Gemeindebehörden (Druckfache Nr. VI),
- h. der Gemeindebogen (Druckfache Nr. VII).

Die Gemeindebehörden bez. Zahlungs-Commissionen haben sich mit den sämtlichen vorbezeichneten Zahlpapieren, insbesondere auch mit der auf der Haushaltungsliste, der Landwirtschaftskarte und dem Gewerbebogen ersichtlichen Anleitung zur Ausfüllung, sowie mit den Anweisungen für die Zähler (Druckfache Nr. IV) und für die Gemeindebehörden (Druckfache Nr. VI) bekannt zu machen und deren Inhalt bei Bornehme der Erhebung zu berücksichtigen.

Die erforderliche Anzahl von Formularen wird den Gemeindebehörden bis spätestens den 20. Mai d. J. zugehen; etwaiger Mehrbedarf ist unter gleichzeitiger Begründung ungehäumt der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft behufs Nachlieferung anzuzeigen.

Die Bildung von Zahlcommissionen muß bis spätestens zum 25. Mai, die Eintheilung der Gemeinden in Zahlbezirke bis zum 1. Juni d. J. erfolgt sein.

Die Austheilung der Zahlformulare an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten hat in der Zeit vom 10. Juni Vormittags bis 13. Juni Mittags zu erfolgen und sind diese Formulare am 14. Juni 1895 mit den erforderlichen Einträgen zu versehen.

Die Wiedereinsammlung der Zahlformulare hat am 14. Juni Mittags zu beginnen und ist spätestens am 16. Juni d. J. zu beenden.

Den Gemeindebehörden (Zahlungs-Commissionen) liegt ob, die von den Zahlern zurückgelieferten Zahlpapiere alsbald zu prüfen, insbesondere auf ihre Uebereinstimmung mit den Angaben der Kontrollliste festzustellen. Etwaige aufgefundenen Mängel sind, soweit möglich, auf Grund unmittelbar mündlich, stets nach dem Stande vom 14. Juni d. J. einzuziehenden Erläuterungen zu beseitigen. Auf Grund der geprüften und richtig gestellten Kontrollisten ist der Gemeindebogen (Druckfache Nr. VII) auszufüllen. Die betreffenden Arbeiten sind bis spätestens zum 29. Juni d. J. zu beenden.

Nachdem die Gemeindebogen abgeschlossen und beglaubigt sind, sind die geprüften Zahlformulare gemäß § 11 der Verordnung vom 30. April 1895 zu ordnen und zu verpacken und sobald als thunlich, und zwar für Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohner längstens bis zum 1. Juli, für größere Gemeinden längstens bis zum 15. Juli d. J. an die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen.

Hiernach werden die Bezirkseinschreiber auf die Wichtigkeit der anzustellenden Erhebungen noch ausdrücklich hingewiesen und glaubt die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft die Erwartung aussprechen zu können, daß sowohl durch freiwillige Anerbietungen zu den Funktionen der Zähler, als auch sonst in jeder Weise die ausführenden Gemeindebehörden und bez. Commissionen bei der Erhebung ihrer schwierigen Obliegenheiten thunlichst entgegenkommen und Unterstützung finden werden.

Großenhain, am 14. Mai 1895.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

1466. E.

v. Wilucki.

Mte.

Sonnabend, den 18. Mai 1895,
von Vorm. 10 Uhr an,

sollen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 14 neue Bettstellen, 1 Schrank, 3 halbfertige Kleiderschränke, 2 Brodschränke, 1 Kommode, 1 Bettico, 1 Waschtisch, 1 Nußbaum pol. Büffel, 1 großer Spiegel, 1 Pianoforte (Klaviel) und 1 Fahrrad mit Gummireifen gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 13. Mai 1895.

Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsges.
Eck. Eibam.

Bekanntmachung.

An Stelle des freiwillig abgegangenen Aichgehälfen Vieligt ist heute der Selbigeergehälfe Ernst Paul Emil Weiß hier selbst als Aichgehälfe in Pflicht genommen worden.

Riesa, den 15. Mai 1895.

Der Stadtrath.
Klöpper.

Bekanntmachung.

Bei der Bestellung von kirchlichen Handlungen sind zugleich auch die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren an die Kirchkasse abzuführen. Die Kirchkasse befindet sich Rastanienstraße 17, I und ist geöffnet jeden Wochentag von Vormittag 10 Uhr bis Nachm. 2 Uhr.

Riesa, am 15. Mai 1895.

Der Kirchenvorstand.

Holz-Versteigerung.

Sohrischer Revier. Gasthof „zur Königslinde“ in Wülknitz.
Freitag, den 24. Mai 1895, Vorm. 9 Uhr.

Auf dem Hauptreviere:

281 Km. Kiefern Brennknäuel,
778 " " Aeste.

Durchforstungen in den Abth.: 53, 54, 55 (Weißes Gehege, am Höllewege) und im Einzelnen (Dürchblözer) der Abth.: 19, 20, 22—25, 35—37, 40, 41, 48, 53, 54, 59—69, 78 (Alte Lichtensee, Neuland, Lichte Eichen, am Königsstand, Ruffel, Traubel, Weißes Gehege, Saufränke, Brand, am Sohrisch, Kiengehau und Diebwinkef).

Freitag, den 25. Mai 1895, Vorm. 9 Uhr.

Auf dem Hauptreviere:

241 Km. Kieferne Brennknäuel,
381 " " Brennknäuel,
134 " " Aeste,
164 " " Aeste,
252 " Kieferne Aeste,
11 birkl. Klätter, 14—20 cm Oberstärke, 2—5 m Länge,
3 Km. Kieferne Brennknäuel,
2 " Kieferne Brennknäuel,
4 " Kieferne Brennknäuel,
122 " Kieferne Brennknäuel,
50 " " Aeste.

Kahlschlag in Abtheilung 26 (Lichte Eichen).

Auf der Hoische:

Durchforstungen in den Abth.
90, 91, 92.

Königl. Forstrevierverwaltung Sohrisch
und Königl. Forstrentamt Roritzburg, am 13. Mai 1895.
Eppendorff. Mittelbach.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft wird wegen grundhafter Herstellung der Communicationsweg von Lentewitz nach Riesa vom 20. bis 27. Mai dieses Jahres für den Fahrverkehr gesperrt und letzterer auf den Poppitz-Voriger Communicationsweg beziehentlich über Hayda verwiesen.

Lentewitz, den 15. Mai 1895.

Hunte, Gemeindevorstand.

Vertliches und Sächliches.

Riesa, 16. Mai 1895.

Das Ministerium des Innern erläßt eine Verordnung betr. Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweinepeste, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine. — Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet,

von dem Ausbruche der Schweinepeste, der Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Anheftung fremder Thiere besteht, fern zu halten. — Die gleichen Pflichten liegen dem-

jenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere deren Begleiter und bezüglich der in fremden Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden. — Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerdmäßig mit